

**Satzung**  
des Vereins  
**FWG Forum Nassauer Land e.V.**  
(Stand: 24.04.2018)

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „FWG Forum Nassauer Land e.V.“ und hat seinen Sitz in Nassau (Lahn). Seine Eintragung in das Vereinsregister ist erfolgt

**§2**  
**Vereinszweck**

Der Verein „FWG Forum Nassauer Land e.V.“ ist ein Zusammenschluss von BürgerInnen der Verbandsgemeinde Nassau (Lahn), der unabhängig von Parteibindungen eine sachorientierte Beteiligung an der Kommunalpolitik der Stadt und der Verbandsgemeinde Nassau anstrebt.

**§3**  
**Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede(r) Bürger(in) der Verbandsgemeinde Nassau (Lahn) werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Betroffenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Bei Wegzug aus der Verbandsgemeinde bleibt es dem Mitglied unbenommen, die Mitgliedschaft beizubehalten.

**§4**  
**Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

## **§5 Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der 1. Vorsitzende darf nur bis zu zwei Mal wiedergewählt werden. Im Jahr der Wahl eines Verbandsgemeinderats findet keine Vorstandswahl statt. Sie ist im folgenden Jahr durchzuführen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer und Kassierer,  
zwei Beisitzern.

Etwaige Mandatsträger sind automatisch kooptierte Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zum Vorstand kooptieren.

Die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§6 Versammlungen**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, beim Vorstand beantragt.

Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung durch den Vorstand in Textform mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. §10 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über den Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

## **§7 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§8**

### **Wahlen durch die Mitgliederversammlung**

Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.

## **§9**

### **Verfahren zur Aufstellung der Kandidatenlisten zur Kommunalwahl**

Das Verfahren zur Aufstellung von Wahlvorschlägen („Kandidatenlisten“) richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Die Bewerber können nur durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden. An dem Aufstellungsverfahren dürfen im Zeitpunkt der Abstimmung wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen; also Mitglieder, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit drei Monaten ihren (Haupt-)Wohnsitz in dem Wahlgebiet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§§ 1 und 2 KWG).

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden – wie der Vorstand – auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.